

MERKBLATT BAUSTELLENTANK



Stand Ausgabe: 09.04.2025

Das vorliegende Merkblatt in der jeweils aktuellsten Version zum Download finden Sie auch unter www.baustellentank.info. Irrtum, Fehler und Änderungen bleiben vorbehalten. Rückmeldungen senden Sie bitte an oder info@gefahrgut-shop.ch.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Baustellentank (BT)..... | 3 |
| 1.1. Begriffsbestimmung..... | 3 |
| 1.2. Gefahrgut-Kennzeichnung eines Baustellentanks..... | 3 |
| 1.3. Besonderheiten..... | 4 |
| 1.4. Kennzeichnung am Fahrzeug (BT ≤ 1'150 L)..... | 5 |
| 1.5. Kennzeichnung am Fahrzeug (BT > 1'150 L aber BT ≤ 3'000 L)..... | 5 |
| 1.6. Kennzeichnung am Fahrzeug (BT > 3'000 L)..... | 5 |
| 1.7. Anforderungen an Fahrzeug und Fahrer (BT ≤ 1'150 L)..... | 6 |
| 1.8. Anforderungen an Fahrzeug und Fahrer (BT > 1'150 L aber BT ≤ 3'000 L)..... | 6 |
| 1.9. Anforderungen an Fahrzeug und Fahrer (BT > 3'000 L)..... | 7 |
| 1.10. Beförderungspapier..... | 7 |
| 1.11. Beispiel Beförderungspapiere..... | 8 |
| 2. «Mobile Tankstelle»..... | 9 |
| 2.1. Begriffsbestimmung..... | 9 |
| 2.2. Kennzeichnung..... | 9 |
| 2.3. Beispiel Kennzeichnung..... | 9 |
| 2.4. Kennzeichnung am Fahrzeug (totaler Nenninhalt ≤ 1'000 L)..... | 10 |
| 2.5. Kennzeichnung am Fahrzeug (totaler Nenninhalt > 1'000 L)..... | 10 |
| 2.6. Anforderungen an Fahrzeug und Fahrer (totaler Nenninhalt ≤ 1'000 L)..... | 11 |
| 2.7. Anforderungen an Fahrzeug und Fahrer (totaler Nenninhalt > 1'000 L)..... | 11 |
| 2.8. Beispiel Beförderungspapiere..... | 12 |
| 3. Lagerung auf der Baustelle..... | 13 |
| 4. Befüllung..... | 14 |
| 4.1.1. Kontakt zuständige Ämter für «Tankkontrollheft» / «Tankdokument»..... | 14 |
| 5. Wiederkehrende Prüfung (Revision)..... | 14 |
| 5.1. Übersicht..... | 14 |
| 5.2. Wiederkehrende Prüfung..... | 15 |

1. BAUSTELLENTANK (BT)

1.1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als «Baustellentank» ist ein Tank nach den [Begriffsbestimmungen 6.14.1.1, SDR Anhang 1](#) gemeint. Sie werden unabhängig von Ihrer Grösse als Tankcontainer oder festverbundene Tanks nach [Kapitel 6.8 des ADR](#) betrachtet. Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank).

1.2. GEFAHRGUT-KENNZEICHNUNG EINES BAUSTELLENTANKS



Orangetfarbene Kennzeichnung

- Grösse: 300 x 400mm (H x B)
- Ausführung: reflektierende Selbstklebefolie¹
- Anzahl/BT: 2 Stück
- Anbringen: je Längsseite



Grosszettel (Placards) / Gefahrzettel

- Grösse: 100 x 100mm (falls Fassungsraum ≤ 3'000 L)
250 x 250mm (falls Fassungsraum > 3'000 L)
- Anzahl/BT: 4 Stück
- Anbringen: auf jeder Seite (gut sichtbar)



Kennzeichnung «umweltgefährdende Stoffe»

- Grösse: 100 x 100mm (falls Fassungsraum ≤ 3'000 L)
250 x 250mm (falls Fassungsraum > 3'000 L)
- Anzahl/BT: 4 Stück
- Anbringen: auf jeder Seite (gut sichtbar)

1.2.1. BEISPIEL GEFAHRGUT-KENNZEICHNUNG



¹ Da bei Baustellentanks für die orangetfarbene Kennzeichnung Selbstklebefolie verwendet werden darf, ist die Anforderung an die Feuerbeständigkeit dieser Kennzeichnung hinfällig (siehe Absatz 5.3.2.2.1).

1.3. BESONDERHEITEN

1.3.1. KENNZEICHNUNG NUTZVOLUMEN

Das Nutzvolumen von maximal 95 % des Fassungsraums (siehe [Begriffsbestimmungen 6.14.1.1, SDR Anhang 1](#)) ist zu markieren. Dieses darf nicht überschritten werden, selbst wenn der zulässige Füllungsgrad nach [Unterabschnitt 4.3.2.2 ADR](#) nicht erreicht ist.

1.3.2. ERDUNG VON BAUSTELLENTANKS

Ein Baustellentank muss nach ADR 6.8.2.1.27 zumindest mit einem Erdungsanschluss versehen sein. Zu diesem Zweck kann in der Regel der Domdeckel-Schutzkragen verwendet werden. Dieser ist bei einem neuen Baustellentank ab Werk oder nach einer wiederkehrenden Revision mit der entsprechende Kennzeichnung zur Erdung wie folgt markiert:



⚠ WICHTIG – Zeichen nicht kippen oder drehen:

Das abgebildete Erdungszeichen darf nicht gedreht oder gekippt werden! Es stellt nämlich das elektrische Symbol für «Ground» (Erdung) dar und keinen «Pfeil» der zur Erdung hin zeigt.

1.3.3. SCHUTZKRAGEN

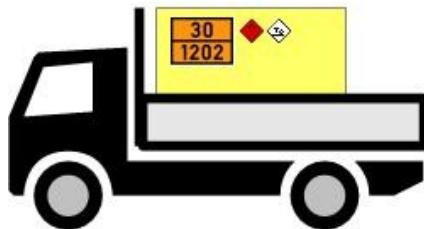
Die Baustellentanks sind mit einem Schutzkragen (oder einem anderen gleichwertigen Schutz) zu versehen (siehe [SDR 6.14.2.2, Anhang 1](#)). Dieser muss mindestens 25 mm über die höchsten zu schützenden Teile (Armaturen, Öffnungen) hinausreichen. Je nach Nutzvolumen ist hierzu 4mm dicker Baustahl (bis und mit 2'000 Liter) oder mindestens 5mm dicker Baustahl (bei mehr als 2'000 Liter) zu verwenden.

1.3.4. VERWENDUNG

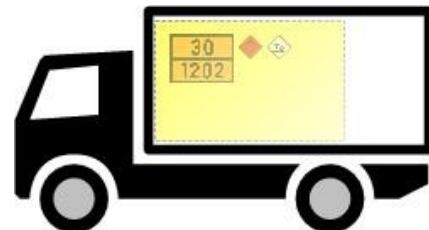
Baustellentanks dürfen **ausschliesslich für Dieselkraftstoff der UN-Nummer UN1202** der Sondervorschrift 640K oder 640L (Flammpunkt $\leq 60^{\circ}\text{C}$) verwendet werden. Es ist nicht erlaubt, andere flüssige gefährliche Güter damit zu befördern.

1.4. KENNZEICHNUNG AM FAHRZEUG (BT ≤ 1'150 L)

Wenn Kennzeichnung BT sichtbar:



Wenn Kennzeichnung BT nicht sichtbar:



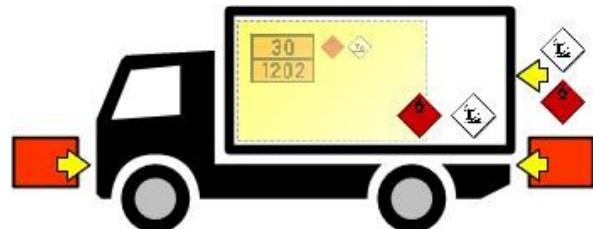
1.5. KENNZEICHNUNG AM FAHRZEUG (BT > 1'150 L ABER BT ≤ 3'000 L)

Vorne und hinten am Fahrzeug muss eine orangefarbene Kennzeichnung angebracht werden. Falls die Kennzeichnung des BT von aussen nicht sichtbar ist, müssen an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug die Grosszettel (Placards) in der Mindestgrösse 25 x 25cm wiederholt werden.

Wenn Kennzeichnung BT sichtbar:



Wenn Kennzeichnung BT nicht sichtbar:



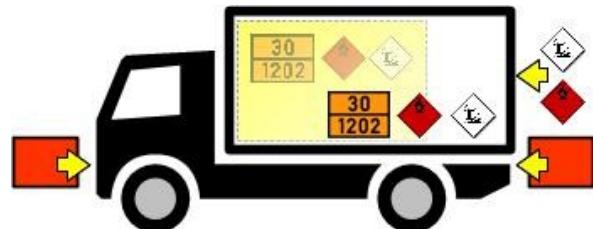
1.6. KENNZEICHNUNG AM FAHRZEUG (BT > 3'000 L)

Vorne und hinten am Fahrzeug muss eine orangefarbene Kennzeichnung angebracht werden. Falls die Kennzeichnung des BT nicht sichtbar ist, müssen an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug die Grosszettel (Placards) in der Mindestgrösse 25 x 25cm sowie auf beiden Längsseiten zusätzlich die spezifische orangefarbene Kennzeichnung wiederholt werden.

Wenn Kennzeichnung BT sichtbar:



Wenn Kennzeichnung BT nicht sichtbar:



VERMERK ZUR ORANGEFARBENEN KENNZEICHNUNG

Die orangefarbene Kennzeichnung am Fahrzeug (auch Warntafel genannt) darf nicht durch eine Selbstklebefolie oder eine Magnetfolie ersetzt werden, da Sie die Anforderungen an die Feuerbeständigkeit erfüllen muss!

1.7. ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUG UND FAHRER (BT ≤ 1'150 L)

Ausrüstung:

- ein 2 kg Feuerlöscher (oder grösser) nach EN3-Norm, Brandklassen A, B, C (gemäss [ADR 8.1.4](#))

Dokumentation:

- Beförderungspapier nach ADR 5.4 (siehe 1.10)

Der Fahrer benötigt eine Unterweisung nach ADR 1.3, der SDR/ADR-Ausbildungsnachweis nach ADR 8.2 ist jedoch nicht erforderlich.

1.8. ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUG UND FAHRER (BT > 1'150 L ABER BT ≤ 3'000 L)

Ausrüstung:

- min. zwei Feuerlöscher nach EN-3-Norm, wobei einer 6 kg oder grösser sein muss;
- ein Unterlegkeil je Fahrzeug;
- zwei selbststehende Warnzeichen (z.Bsp. Warnblinkleuchte, Faltsignal, o.ä.) und
- Augenspülflüssigkeit (z.Bsp. in einer Augenspülflasche).

Persönliche Schutzausrüstung (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung):

- eine Warnweste;
- ein tragbares Beleuchtungsgerät (z.Bsp. Taschenlampe);
- ein paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutzausrüstung (z.Bsp. Schutzbrille).

Zusätzliche Ausrüstung (für brennbare flüssige Stoffe):

- eine Schaufel (z.Bsp. Klappspaten, o.ä.);
- eine Kanalabdeckung (z.Bsp. aus PVC, PE, o.ä.) und
- ein Auffangbehälter (z.Bsp. Ein Kessel, Eimer, o.ä.).

Dokumentation:

- Beförderungspapier nach ADR 5.4 (siehe 1.10) und
- eine schriftliche Weisung in der Sprache des Fahrers.

Der Fahrer benötigt einen SDR/ADR-Ausbildungsnachweis nach ADR 8.2 (Basiskurs). Der Eintrag „gefährliche Güter“ im Fahrzeugausweis ist zwingend. Der Beförderer muss einen Gefahrgutbeauftragten (GGB) nach Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV).

◊ TIPP – Ausrüstung:

Die für den Transport geforderte Ausrüstung ist als **ADR-SET COMPACT** resp. zur Ergänzung als **ADR-SET COMPACT MINI B** bei der [Gefahrgut-Shop GmbH](#) erhältlich.

◊ TIPP – Gefahrgutbeauftragter (GGB):

Die Gefahrgut-Shop GmbH bietet Ihnen auf [Anfrage](#) gerne die Stellung eines externen GGB an.

1.9. ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUG UND FAHRER (BT > 3'000 L)

Zusätzlich zu den Anforderungen an Fahrzeug und Fahrer (BT > 1'150 L aber BT ≤ 3'000 L) muss der Fahrer den Aufbaukurs für die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks haben (siehe ADR 8.2.1.3, dies gilt jedoch nicht für die Beförderung mehrerer Baustellentanks ≤ 3'000 L). Ausserdem muss das Fahrzeug für die Beförderung in Tanks zugelassen sein.

1.10. BEFÖRDERUNGSPAPIER

Das Beförderungspapier nach ADR 5.4 ist zwar grundsätzlich formlos, jedoch müssen die verlangten Angaben klar und deutlich ersichtlich sein. Verlangt werden folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- Die Angaben für das gefährliche Gut **in der vorgegebenen Reihenfolge**
(«UN1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), Umweltgefährdend, Sondervorschrift 640x²»)
- Die Anzahl und Art der Versandstücke
(der Ausdruck «Baustellentank» ist zu benützen, da dieser als Begriff im SDR bestimmt ist)
- Die Gesamtmenge gefährlicher Güter
(bei Dieselkraftstoff in Liter anzugeben)

Unternehmen, welche Beförderungspapiere gerne elektronisch erstellen möchten, finden unter <https://simplyshipping.ch/> eine Windows-Software (ab Win XP, .NET-Framework 4.0 oder höher).

² Anstelle von «» ist der Buchstabe «K», «L» oder «M» anzugeben (je nach Typ). Sie finden diese Angabe auch im Sicherheitsdatenblatt (SDB) zum verwendeten Dieselkraftstoff.

1.11. BEISPIEL BEFÖRDERUNGSPAPIERE

| Beförderungspapier (gemäss ADR 5.4.1) | | | | |
|--|---|---|-------------------------|--------------------|
| Absender Gefahrgut-Shop GmbH Feldeggstrasse 6 8152 Glattbrugg SWITZERLAND | | Allgemeine Informationen Seite 1 von 1 / 09.04.2025 Referenz (Absender) | | |
| Empfänger Berndt Gefahrgutausrüstung Osterstrasse 21 A 31134 Hildesheim GERMANY | | Datum/Unterschrift (optional) | | |
| Pos | Versandbezeichnung | Anzahl Versandstücke und Menge | BK* | ADR 1.1.3.6 |
| 0010 | UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄRDEND | 1 Baustellentank x 1150 L Total: 1150 L | 3 | 1150 |
| | | Total Brutto-/Nettomasse | Total Nenninhalt | ADR 1.1.3.6 |
| Total Beförderungskategorie 3: | | 0 kg | 1150 L | 1150 |
| Total berechneter Wert Beförderungskategorien 1 bis 4: | | | | 1150 |
| Zusätzliche Bemerkungen und Handhabungsinformationen | | | | |
| Restriktivster Tunnelbeschränkungscode: (D/E) | | | | |

* BK = Beförderungskategorie | Erstellt mit EasyOGD (siehe www.easyogd.com) | Haftungsausschluss: Die Erstellung des korrekten Beförderungspapiers liegt zu jedem Zeitpunkt in der Verantwortung des Absenders.

2. «MOBILE TANKSTELLE»

2.1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als «mobile Tankstelle»³ wird die Verwendung eines doppelwandigen Grosspackmittels (IBC) **ohne Bodenauslaufventil** mit UN-Zulassung UN 31A, 31B, 31N, 31HA1, 31HB1 oder 31HN1 verstanden, welcher für die vor Ort Betankung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten mit Dieselkraftstoff verwendet wird (teilweise auch als «mobile Dieselöltankanlage» bezeichnet).

Als «Nenninhalt» ist die Nettomenge gefährlicher Güter gemeint, die sich zum Zeitpunkt der Beförderung im Grosspackmittel (IBC) befindet.

⚠ **WICHTIG – der IBC ist kein Baustellentank: (unterschiedliche Bau- und Prüfvorschriften)!**

Ein Grosspackmittel (IBC) welches als «mobile Tankstelle» bezeichnet und verwendet wird, darf daher nicht mit einem Baustellentank gleichgesetzt oder verwechselt werden!

2.2. KENNZEICHNUNG



Gefahrzettel und UN-Nummer

- Grösse: 100 x 100mm
- Anzahl/IBC: 1 Stück (falls Fassungsraum ≤ 450 L)
2 Stück (falls Fassungsraum > 450 L)
- Anbringen: einseitig resp. Gegenüberliegend bei 2 Stück



Kennzeichnung «umweltgefährdende Stoffe»

- Grösse: 100 x 100mm
- Anzahl/IBC: 1 Stück (falls Fassungsraum ≤ 450 L)
2 Stück (falls Fassungsraum > 450 L)
- Anbringen: einseitig resp. Gegenüberliegend bei 2 Stück

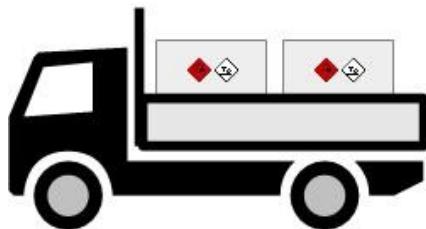
2.3. BEISPIEL KENNZEICHNUNG



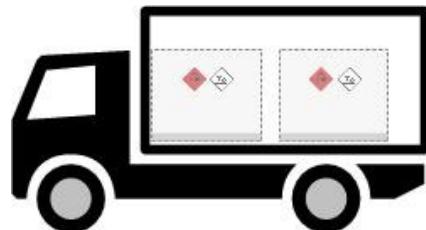
³ Der Begriff «mobile Tankstelle» geht aus der Verwendung hervor (umgangssprachlich). Aus Sicht der Transportvorschriften (ADR/SDR) handelt es sich jedoch um ein Grosspackmittel (IBC).

2.4. KENNZEICHNUNG AM FAHRZEUG (TOTALER NENNINHALT \leq 1'000 L)

Wenn Kennzeichnung IBC sichtbar:



Wenn Kennzeichnung IBC nicht sichtbar:



Dies trifft auch auf den Transport ungereinigter leerer «mobiler Tankstellen» zu. Solche sind nach ADR 11.3.5 von den Transportvorschriften befreit, wenn geeignete Massnahmen ergriffen wurden, um eine mögliche Gefährdung auszuschliessen (z.Bsp. Ladungssicherung).

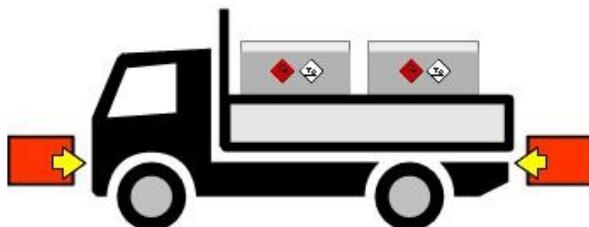
⚠ VORSICHT mit dem Ausdruck «leer»:

Als «ungereinigt leer» versteht man Verpackungen/Tanks, welche durch Ihre technischen Einrichtungen nicht weiter entleerbar sind. Bleibt eine Restmenge übrig, welche sich mit den technischen Einrichtungen nicht weiter absaugen/entleeren lässt, dann kann die Verpackung als «ungereinigt leer» betrachtet werden.

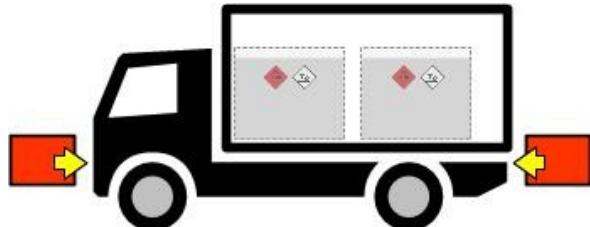
2.5. KENNZEICHNUNG AM FAHRZEUG (TOTALER NENNINHALT > 1'000 L)

Vorne und hinten am Fahrzeug muss eine orangefarbene Kennzeichnung angebracht werden.

Wenn Kennzeichnung IBC sichtbar:



Wenn Kennzeichnung IBC nicht sichtbar:



VERMERK ZUR ORANGEFARBENEN KENNZEICHNUNG

Die orangefarbene Kennzeichnung am Fahrzeug (auch Warntafel genannt) darf nicht durch eine Selbstklebefolie oder eine Magnetfolie ersetzt werden, da Sie die Anforderungen an die Feuerbeständigkeit erfüllen muss!

2.6. ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUG UND FAHRER (TOTALER NENNINHALT \leq 1'000 L)

Ausrüstung:

- ein 2 kg Feuerlöscher (oder grösser) nach EN3-Norm, Brandklassen A, B, C (gemäss [ADR 8.1.4](#))

Dokumentation:

- Beförderungspapier nach ADR 5.4 (siehe 2.8)

Der Fahrer benötigt eine allgemeine Unterweisung nach ADR 1.3, jedoch keinen SDR/ADR-Ausbildungsnachweis nach ADR 8.2.

2.7. ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUG UND FAHRER (TOTALER NENNINHALT > 1'000 L)

Ausrüstung:

- min. zwei Feuerlöscher nach EN-3-Norm, wobei einer 6 kg oder grösser sein muss;
- ein Unterlegkeil je Fahrzeug;
- zwei selbststehende Warnzeichen (z.Bsp. Warnblinkleuchte, Faltsignal, o.ä.) und
- Augenspülflüssigkeit (z.Bsp. in einer Augenspülflasche).

Persönliche Schutzausrüstung (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung):

- eine Warnweste;
- ein tragbares Beleuchtungsgerät (z.Bsp. Taschenlampe);
- ein paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutzausrüstung (z.Bsp. Schutzbrille).

Zusätzliche Ausrüstung (für brennbare flüssige Stoffe):

- eine Schaufel (z.Bsp. Klappspaten, o.ä.);
- eine Kanalabdeckung (z.Bsp. aus PVC, PE, o.ä.) und
- ein Auffangbehälter (z.Bsp. Ein Kessel, Eimer, o.ä.).

Dokumentation:

- Beförderungspapier nach ADR 5.4 (siehe 2.8) und
- eine schriftliche Weisung in der Sprache des Fahrers.

Der Fahrer benötigt einen SDR/ADR-Ausbildungsnachweis nach ADR 8.2 (Basiskurs). Der Eintrag „gefährliche Güter“ im Fahrzeugausweis ist zwingend. Der Beförderer muss einen Gefahrgutbeauftragten (GGB) nach Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV).

¶ TIPP – Ausrüstung:

Die für den Transport geforderte Ausrüstung ist als **ADR-SET COMPACT** resp. zur Ergänzung als **ADR-SET COMPACT MINI B** bei der [Gefahrgut-Shop GmbH](#) erhältlich.

¶ TIPP – Gefahrgutbeauftragter (GGB):

Die Gefahrgut-Shop GmbH bietet Ihnen auf [Anfrage](#) gerne die Stellung eines externes GGB an.

2.8. BEISPIEL BEFÖRDERUNGSPAPIERE

| Beförderungspapier (gemäss ADR 5.4.1) | | | | |
|---|---|---|-------------------------|--------------------|
| Absender Gefahrgut-Shop GmbH Feldeggstrasse 6 8152 Glattbrugg SWITZERLAND | | Allgemeine Informationen Seite 1 von 1 / 09.04.2025 Referenz (Absender) | | |
| Empfänger Berndt Gefahrgutausrüstung Osterstrasse 21 A 31134 Hildesheim GERMANY | | Datum/Unterschrift (optional) | | |
| Pos | Versandbezeichnung | Anzahl Versandstücke und Menge | BK* | ADR 1.1.3.6 |
| 0010 | UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄRDEND | 1 Grosspackmittel (IBC) x 800 L Total: 800 L | 3 | 800 |
| | | Total Brutto-/Nettomasse | Total Nenninhalt | ADR 1.1.3.6 |
| Total Beförderungskategorie 3: | | 0 kg | 800 L | 800 |
| Total berechneter Wert Beförderungskategorien 1 bis 4: | | 800 | | |
| Zusätzliche Bemerkungen und Handhabungsinformationen | | | | |
| Restriktivster Tunnelbeschränkungscode: (D/E) | | | | |

* BK = Beförderungskategorie | Erstellt mit EasyDDG (siehe www.easyydg.com) | Haftungsausschluss: Die Erstellung des korrekten Beförderungspapiers liegt zu jedem Zeitpunkt in der Verantwortung des Absenders.

3. LAGERUNG AUF DER BAUSTELLE

Grundsätzlich wird ein IBC als «mobile Tankstelle» auf der Baustelle akzeptiert. Damit gelten aber auch die identischen Aufstellungsbedingungen wie für den Baustellentank (siehe dazu weiter unten den **HINWEIS für Betreiber**). Ganz allgemein kann gesagt werden, dass sowohl der Baustellentank als auch die «mobile Tankstellen» auf ebenes und sicheres Terrain gestellt werden müssen, damit diese nicht kippen können. Beachten Sie dazu in jedem Fall auch die lokalen Grundwasser- und Umweltschutzzonen sowie die Bewilligung resp. die Meldepflicht! Im Zweifelsfall kontaktieren Sie das zuständige Amt für Umwelt des entsprechenden Kantons (siehe dazu **TIPP Adressen & Kontakte**).

Bei einem IBC mit einem Auffangvolumen mit weniger als 100% sollte eine zusätzliche Auffangwanne mit dem Mindestvolumen des IBC auf der Baustelle verwendet werden, da es bei solchen IBC mit einer unbemerkten Leckage an der Innenhülle zum Überlaufen des IBC führen kann.

¶ TIPP Adressen & Kontakte (Ämter):

Eine aktuelle Liste der kantonalen Ämter und Ansprechpartner rund um das Thema Tankanlagen finden Sie im Internet unter <http://www.tankportal.ch> (auch für Bewilligungen / Meldepflicht).

¶ VORSICHT bei gefrorenem Untergrund:

Werden Baustellentanks oder «mobile Tankstellen» auf gefrorenem Untergrund abgestellt kann es vorkommen, dass Sie nach dem auftauen des Untergrunds einseitig einsinken und je nachdem sogar kippen können!

¶ HINWEIS für Betreiber:

Sofern Betreiber einer «mobile Tankstellen» sich auch nach dem [Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen](#) des KVU⁴ richten kann davon ausgegangen werden, dass die Verwendung und der Betrieb der aktuell gültigen Gesetzeslage entsprechen.

⁴ Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzmänter der Schweiz, Website siehe <http://www.kvu.ch/>

4. BEFÜLLUNG

Ein Baustellentank darf nur dann befüllt werden, wenn der Schutz zur Umwelt jederzeit gewährleistet bleibt. Da der Befüller (i.d.R. der Fahrer des Tankfahrzeugs) hierfür in der Pflicht steht, kann dieser eine Befüllung ablehnen!

In den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und Zürich ist ausserdem ein «Tankkontrollheft» resp. ein «Tankdokument» zur Zulassung als «Tankanlage» erforderlich. Der Befüller ist gesetzlich verpflichtet, das Dokument entsprechend nachzuführen. Ist es nicht vorhanden, darf keine Befüllung erfolgen.

4.1.1. KONTAKT ZUSTÄNDIGE ÄMTER FÜR «TANKKONTROLLHEFT» / «TANKDOKUMENT»

| Kanton | Anschrift | Kontakt |
|--------------|---|---------------|
| Schaffhausen | Kantonale Feuerpolizei Herrenacker 9 CH-8201 Schaffhausen | 052 632 73 46 |
| Thurgau | Amt für Umwelt Bahnhofstrasse 55 CH-8510 Frauenfeld | 058 345 51 51 |
| Zürich | AWEL Walchezplatz 2 CH-8090 Zürich | 043 259 32 60 |

Eine vollständige und aktuelle Liste aller kantonalen Ämter und Ansprechpartner rund um das Thema Tankanlagen finden Sie im Internet unter <https://www.kvu.ch/de/adressen/tankanlagen>.

5. WIEDERKEHRENDE PRÜFUNG (REVISION)

5.1. ÜBERSICHT

| Typ | Alle 2.5 Jahre | Alle 5 Jahre |
|--|---|---|
| Baustellentank (BT) | - | Wiederkehrende Prüfung |
| «Mobile Tankstelle» (Grosspackmittel [IBC]) | Wiederkehrende Zwischenprüfung nach ADR 6.5.4.4.1 Ziffer b (sogenannte «Dichtheitsprüfung ⁵ ») | Wiederkehrende Prüfung (bei Innenbehälter aus Kunststoff wird dieser ersetzt) |

⚠ HINWEIS für beschädigte «mobile Tankstellen»:

Die Reparatur einer beschädigten «mobilen Tankstelle» kann bei Bauart mit Vakuum zwischen Innen- und Aussenhülle zu einem erheblich Mehraufwand und damit zu erhöhten Reparaturkosten führen!

⁵ An einem Grosspackmittel mit Innenbehältern aus Kunststoff ist diese Prüfung derzeit nicht regelkonform durchführbar!

5.2. WIEDERKEHRENDE PRÜFUNG

Die Wiederkehrende Prüfung beinhaltet folgendes:

- Der Tank wird durch eine professionelle Tankreinigungs-Fachkraft gesäubert
- Erneuerung vom Tank- und vom Wannen-Innenschutzlack
- Überprüfung der Armaturen und Schläuche / Durchführung von Kontrollfunktionen
- Prüfung durch Konformitätsbewertungsstelle mit Prüfbericht
- Überprüfung Be- und Entlüftungsventil⁶

Gerne führen wir für Sie auch folgende Arbeiten aus:

- Ergänzung oder Erneuerung der obligatorischen Beschilderung / Kennzeichnung
- Austausch von allfälligem Verbrauchsmaterial
- Erneuerung der Aussenhülle mit Sandstrahlen und Neulackierung inkl. Beschriftung

⁶ Ventile der Norm EN 14595 sind für alle Dieselkraftstoff-Kategorien zulässig (gem. Sondervorschrift 640K, 640L, 640M). Die Norm des aktuell eingebauten Ventils findet sich im Prüfprotokoll wieder.